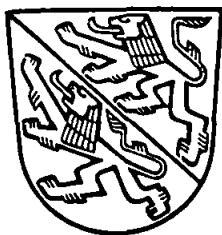


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 20. Jan. 1986

Nr. 114

Gemeinde Hugelshofen
Zonenplanänderung sowie Baulinienplan "Rörenbach"
Genehmigungsgesuche

1. Mit Schreiben vom 23. September 1985 ersucht das Ingenieurbüro W. Keller im Auftrage der Ortskommission Hugelshofen um Genehmigung der Zuweisung eines Teils der Reservebauzone D 3 in die definitive Dorfzone D 3 sowie des Baulinienplans "Rörenbach". Gemäss den eingereichten Beilagen wurden beim Beschluss der Gemeinde die Anforderungen des Baugesetzes erfüllt; während der gemeinsamen Auflage vom 9. August 1985 bis 7. September 1985 wurde weder eine Einsprache erhoben noch das fakultative Referendum ergriffen. Rekurse beim Baudepartement liegen nicht vor. Somit steht der Genehmigung beider Planungsinstrumente in formeller Hinsicht nichts entgegen.
- 2a. Planerisch ist die Umwandlung der bisherigen Reservebauzone in diesem Dorfteil in die definitive Bauzone zweckmässig. Das an der Staatsstrasse liegende Gebiet ist grösstenteils überbaut. Die Erschliessungsanlagen sind erstellt; ein Baulinienplan liegt vor. Die Zonenplanänderung wurde durch ein Baubegehren auf Parzelle Nr. 1 ausgelöst.
- b. Der Baulinienplan "Rörenbach" wurde notwendig, da die bestehenden Bauten einerseits die Strassen- und andererseits die Gewässerabstände zum heute eingedeckten Bach

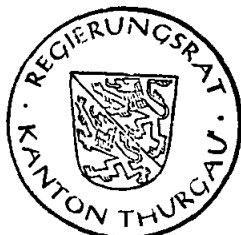
nicht einhalten. Die um die Kirche führende Staatsstrasse prägt mit den bestehenden Bauten das Ortsbild von Hugelshofen. Ein erster Entwurf des Baulinienplanes musste zurückgewiesen werden; in der Folge fand ein Augenschein an Ort und Stelle mit einem Vertreter des Amtes für Raumplanung statt. Der nun vorliegende Baulinienplan berücksichtigt die damals durch die kantonalen Amtsstellen erhobenen Einwände. Insbesondere sind die Begehren der Denkmalpflege berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Baulinien aus planerischer Sicht zweckmässig sind. Die Zuweisung in die definitive Dorfzone D 3 steht in direktem Zusammenhang; sie ist materiell in Ordnung. Daher können die Zonenplanänderung sowie der Baulinienplan "Rörenbach" genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Zonenplanänderung im Bereich Dorf, westlich von der Staatsstrasse Richtung Lippoldswilen, wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan "Rörenbach" 1:1000 wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Ortskommission Hugelshofen, 8561 Hugelshofen, unter Beilage von je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage von je einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer